



Feuerwehrreglement Feuerwehr Fringelberg



Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I.	Zweck der Feuerwehr
§ 1	<p>Hilfeleistung G § 73 Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem können sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.</p>
§ 2	<p>Auswärtige Hilfeleistung ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 01. Juli 2013 geregelt.</p>
§ 3	<p>Spezialaufgaben ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Verkehrs-, Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
§ 4	<p>Schadendienst Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.</p>
§ 5	<p>Definition G § 73 ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. ² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser / Verursacher in Rechnung gestellt. ³ Betreffend der Verrechnung von Einsatzkosten gilt die Weisung Kommandoakten/Organisation 02-06-03 der Solothurnischen Gebäudeversicherung: Gebührentarif vom 01. Januar 2013.</p>
§ 6	<p>Funktionsbezeichnung Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
§ 7	<p>Dienstplicht G § 76 ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstplicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflchtigen zuständige Feuerwehrkommission.</p>

	<p>³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
§ 8	<p>Dienstdauer G § 77 ¹ Wird in der DGO Feuerwehr Fringeliberg geregelt. Diese ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements.</p>
§ 9	<p>Freiwillige Dienstleistung ¹ Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p> <p>² Eintritt vor Dienstpflicht ist ab dem 18. Altersjahr möglich mit den gleichen reglementarischen Pflichten.</p>
§ 10	<p>Befreiung ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p><u>Von Gesetzes wegen G § 77^{bis}</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. Schwangere;b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss. <p><u>Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
§ 11	<p>Aushebung ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe G § 78

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen, auf Antrag der Feuerwehrrates, beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Gemeindesteuer kann eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge haben.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Vertragsgemeinden.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Die von den Vertragsgemeinden eingezogene Ersatzabgabe ist der Feuerwehrrechnung der jeweiligen Vertragsgemeinde gut zu schreiben.

§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

	<p>² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>
III.	Organisation
§ 16	Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates der Vertragsgemeinden und des gemeinsamen Feuerwehrrates. Diese übertragen die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.
§ 17	Feuerwehrkommission ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Feuerwehrkommandant als Präsident b. Kommandant-Stellvertreter c. Materialverwalter d. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar e. Ausbildungsoffizier ² Der Präsident des Feuerwehrrates kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. ³ Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Kommissionssitz.
§ 18	Sitzungen Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
§ 19	Bestände G § 70 / VV § 88 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.
§ 20	Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
§ 21	Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
§ 22	Chargierte Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
IV.	Obliegenheiten
§ 23	Haltung des Telefons Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 24	Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten Antragstellung an den Feuerwehrrat für: <ul style="list-style-type: none">- Ernennung und Beförderung von Offizieren- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen- Gebührentarif für Verkehrs-, Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte 2. Kompetenzen <ul style="list-style-type: none">- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung- Kontrollführung über den Bestand- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
§ 25	des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
§ 26	des Kommandant – Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
§ 27	Pflichtenhefte Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
§ 28	Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71 Jede Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V.	Ausbildungswesen
§ 29	Übungsprogramm VV § 104 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
§ 30	Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu besuchen.
§ 31	Aufgebote Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
§ 32	Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89 ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter zu orientieren. ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
VI.	Alarmwesen
§ 33	Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.
§ 34	Alarmorganisation VV § 92 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen. ² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboden. ³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragepflicht.

§ 35	<p>Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständigen Gemeindebehörden zu orientieren.</p>
VII. Rapport- und Rechnungswesen	
§ 36	<p>Rapporte VV § 115</p> <p>¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p>² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor und den Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokiz zu beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
§ 37	<p>Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat, auf Verlangen, auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.</p>
§ 38	<p>Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung besonders auszuweisen.</p>
§ 39	<p>Sold und Entschädigungen</p> <p>¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Feuerwehr Fringelberg festgesetzt.</p> <p>² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine in der Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringelberg festgelegte Entschädigung ausgerichtet.</p> <p>³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs-, Verkehrsaufgaben, verrechenbare Einsätze etc. werden gemäss Gebührentarif der Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats festgelegt. Der Feuerwehrrat entscheidet, ob die Kosten dem Verursacher verrechnet werden sollen.</p> <p>⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringelberg geregelt.</p>
VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung	
§ 40	<p>Gerätemagazin G § 71 / VV § 108 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.</p>

§ 41	Persönliche Ausrüstung ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
§ 42	Privatkleider Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.
IX.	Einsatzdienst
§ 43	Einsatzleitung VV § 111 Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
§ 44	Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
§ 45	Auswärtige Hilfeleistung VV § 113 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Einsatzgebietes der Vertragsgemeinden unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringeliberg.
§ 46	Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116 ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse eines ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionäre der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47	Amtliche Verfügung Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
§ 48	Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
§ 49	Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
§ 51	Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
§ 53	Befreiung vom Dienst VV § 90 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
§ 54	Rückgriff G § 75 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
X.	Versicherungswesen
§ 55	Versicherung VV § 109 ¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
§ 56	Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 57	Haftpflichtversicherung VV § 109 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.
XI.	Amtszwang
§ 58	Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
§ 59	Bekleidung eines Grades G § 80 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.
XII.	Strafbestimmungen
§ 60	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.
§ 61	Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten: - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit Bei Einsätzen gilt Arbeit nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich oder via Lodur einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.
§ 62	Bussen ¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: <u>Bei leichtem Verschulden</u> CHF 30.00 Beispiele: - Verspätetes Eintreffen bei einer Übung - Erstmaliges Fehlen bei einer Übung - Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

	<p><u>Bei mittelschwerem Verschulden</u> CHF 60.00</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum zweiten Mal Fehlen bei einer Übung- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten <p><u>Bei schwerem Verschulden</u> CHF 100.00</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum dritten Mal Fehlen bei einer Übung- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen- Unentschuldigtes Fehlen an Verbandskursen- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen- Verstösse gegen die Disziplin <p><u>Bei besonders schwerem Verschulden</u> CHF 150.00 bis CHF 300.00</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum vierten Mal Fehlen bei Übungen- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin <p>² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.</p>
§ 63	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.
§ 64	Verwendung der Bussen Die Bussengelder werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde erhoben und in der gemeinsame Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
§ 65	Beschwerdeverfahren Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
§ 66	Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
§ 67	Rekurs gegen die Ersatzabgabe Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen	
§ 68	Streitfälle Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat.
§ 69	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherige Feuerwehrreglement der Vertragsgemeinden.
§ 70	Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom Gemeinderat Bärschwil genehmigt am 14. November 2016
 Von der Gemeindeversammlung Bärschwil genehmigt am: 05. Dezember 2016.....

Ort und Datum:

Vom Gemeinderat Grindel genehmigt am 14. November 2016
 Von der Gemeindeversammlung Grindel genehmigt am: 08. Dezember 2016.....

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinden

	Gemeindepräsident/ in	Gemeindeschreiber/ in
Bärschwil		
Grindel		

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

.....